

gen Klagebegründung nicht entgegengetreten sei und auch keine unterschriebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt habe. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde angefochten worden und damit rechtskräftig.

Die Rechtskraft des Beschlusses vom 25.5.2005 steht zwar einem erneuten Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe grundsätzlich nicht entgegen. Eine rückwirkende Bewilligung ist jedoch höchstens auf den Zeitpunkt, zu dem die Prozesskostenhilfe bei ordnungsgemäßer Bearbeitung hätte bewilligt werden können, zulässig. Dies war hier frühestens mit Eingang des erneuten Prozesskostenhilfeantrags am 15.6.2005 der Fall, zumal sich der Beklagte zu diesem Zeitpunkt erstmals sachlich gegen das schlüssige Klagevorbringen verteidigt hat.

Die Verteidigung des Beklagten bietet nur insofern hinreichende Aussicht auf Erfolg, als er die Abweisung der Klage und die Aufhebung des Versäumnisurteils vom 25.5.2005 über einen Betrag von 23.000 Euro abzüglich am 9.5.2005 gezahlter 120 Euro hinaus begehrt. Bezüglich der darüber hinausgehenden Verteidigung war das Prozesskostenhilfesuch mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurückzuweisen, § 114 ZPO.

Nach dem bisherigen Vorbringen beider Parteien und unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Feststellungen in dem Strafurteil vom 27.1.2004 erscheint der Kammer ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 25.000 Euro angemessen, wobei auf diesen Betrag bereits geleistete Zahlungen anzurechnen sind.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes waren insbesondere die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen und das Leiden zu berücksichtigen, das der Beklagte der Klägerin zugefügt hat. Denn das Schmerzensgeld soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden und für diejenigen Lebenshemmungen bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm vorsätzlich angetan hat, Genugtuung schuldet (vgl. BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675 = LM § 847 BGB Nr. 9). Im Hinblick auf die der Klägerin zugefügten Schmerzen und die von dem Beklagten ausgeführten brutalen Tathandlungen folgt die Kammer der Rechtsprechung, die bei derartigen Taten weitaus höhere Beträge zuerkennt, als dies in der Vergangenheit geschehen ist (vgl. hierzu BGH, NJW 1996, 1591 = VersR 1996, 382; OLG Hamm, ZfS 1992, 156; OLG Stuttgart, NJW-RR 1998, 534; LG Duisburg, zit. nach Hacks Nr. 1428; LG Köln zit. nach Hacks Nr. 1366; Slizyk, Schmerzensgeldtabelle, 3. Aufl. Rdnr. 1417 ff., OLG

Beschlüsse

AG Arnsberg, OLG Hamm, § 114 ZPO, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 177 StGB

Schmerzensgeld nach Vergewaltigung

1. Mehr als 25.000 Euro Schmerzensgeld bei vor-sätzlicher brutaler Vergewaltigung.

2. Keine rückwirkende Prozesskostenhilfebewilligung für die Zeit vor Rechtskraft eines Prozesskostenhilfeablehnungsbeschlusses.

Beschluss des LG Arnsberg v. 12.9.2005 – 4 O 530/04

Beschluss des OLG Hamm v. 29.12.2005 – 6 W 52/05

Aus den Gründen des Beschlusses des LG Arnsberg

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zeit vor dem 15.6.2005 (= Eingang der Einspruchsschrift) kam nicht in Betracht. Der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 10.1.2005 wurde bereits mit Beschluss vom 25.5.2005 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Beklagte der schlüssi-

Koblenz NJW 1999, 1640). Hierbei dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Gesetzgeber in § 253 BGB n.F. das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung u.a. deshalb als neues Tatbestandsmerkmal eingefügt hat, um dem gewandelten Verständnis in der Bevölkerung vom Wert des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besser Geltung verschaffen zu können (OLG Köln, NJW-RR 2003, 743).

Der Beklagte bestreitet das objektive Tatgeschehen nicht. Aus den im Strafurteil vom 27.1.2004 zu dem Tathergang getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die Klägerin erhebliche Ängste und Schmerzen erlitten hat und der Beklagte bei der Tat äußerst brutal vorgegangen ist. Der Beklagte hat die Klägerin auf brutalste Art gefoltert und sexuell genötigt, indem er bei der Klägerin den Eindruck vermittelte, eine Pistole in ihre Vagina eingeführt zu haben und sie auf die Weise umzubringen. Er hat die Klägerin des weiteren mit einem Jagdmesser bedroht, sie gefesselt, ihr mit Paketband Mund und Augen verschlossen und dabei mit erheblicher Gewalt sexuelle Handlungen in einer für die Klägerin besonders erniedrigenden Weise vorgenommen.

Das – unstrittige – Tatgeschehen rechtfertigt, verbunden mit den aus der Tat einhergehenden körperlichen und psychischen Folgen für die Klägerin, ein Schmerzensgeld von mindestens 25.000 Euro.

Soweit der Beklagte die Folgen der Tat bestreitet, ist sein Vorbringen nur teilweise erheblich. So wurde bereits im Strafurteil rechtskräftig festgestellt, dass die Klägerin seit der Tat u.a. an Alpträumen leidet, in ihrer Berufsausübung eingeschränkt ist, psychologische Beratung in Anspruch nimmt und nicht in der Lage ist, Zärtlichkeiten auszutauschen. Bezüglich dieser rechtskräftigen Feststellungen ist das nunmehrige Bestreiten des Beklagten unerheblich. Die Kammer ist zwar nicht an die Feststellungen des Strafgerichts gebunden. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass nahezu alle Vergewaltigungen erhebliche psychische Schäden mit sich bringen.

Nach alledem hat die Verteidigung des Beklagten nur insoweit Aussicht auf Erfolg, als eine Abweisung der Klage und eine Aufhebung des Versäumnisurteils über einen Betrag von 23.000 Euro abzüglich am 9.5.2005 gezahlter 120 Euro begehrt wird. Im Übrigen war das Prozesskostenhilfesuch zurückzuweisen.

Aus den Gründen des Beschlusses des OLG Hamm

Das Landgericht hat am 25.5.2005 durch Versäumnisurteil den Beklagten, welcher die Klägerin am 1.6.2003 vergewaltigt hat und deswegen durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Arnsberg vom 27.1.2004 wegen Vergewaltigung in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist, zur Zah-

lung von Schmerzensgeld in Höhe von 38.000 Euro abzüglich am 9.5.2005 gezahlter 120 Euro nebst Zinsen verurteilt. Mit seinem Einspruch erstrebt der Beklagte die Reduzierung des Schmerzensgeldes auf 3.000 Euro. Hierfür hat er Prozesskostenhilfe beantragt. Diese hat ihm das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss nur insoweit bewilligt, als er sich gegen die Verurteilung zur Zahlung von mehr als 23.000 Euro (abzüglich gezahlter 120 Euro) wendet. Gegen die Verweigerung der weitergehenden Prozesskostenhilfe richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Diese ist gem. § 127 ZPO zulässig, ist aber in der Sache unbegründet. Denn die beabsichtigte weitergehende Rechtsverteidigung des Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Zutreffend hat das Landgericht in der Begründung des angefochtenen Beschlusses, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, ausgeführt, dass das Tatgeschehen verbunden mit den aus der Tat hervorgegangenen körperlichen und psychischen Folgen für die Klägerin ein Schmerzensgeld von mindestens 25.000 Euro rechtfertigt. Auch der Senat hat wiederholt hervorgehoben, dass gerade brutale Vorsatztaten hohe Schmerzensgelder erfordern (vgl. Foerste, NJW 00, 2951). Dass der Beklagte zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vermag keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Bestrafung des Täters wegen einer vorsätzlichen Tat den Schmerzensgeldanspruch nicht mindert (vgl. BGHZ 128, 117 = NJW 95, 781; VersR 96, 382).

Mitgeteilt von RAin Sabine Vogel, Arnsberg